

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Beihilfefähigkeit einer vollstationären Pflege.

Die vollstationäre Pflege umfasst das Heimentgelt für die vollstationäre Pflegeleistung, für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung. Der Leistungsrahmen der **Pflegeversicherung** umfasst je nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit Aufwendungen für Pflegeleistungen in folgendem Umfang.

Pflegegrad	Monatliche Leistung	
	01.01.2024	01.01.2025
1	125 Euro	131 Euro
2	770 Euro	805 Euro
3	1.262 Euro	1.319 Euro
4	1.775 Euro	1.855 Euro
5	2.005 Euro	2.096 Euro



Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten bleiben von der Pflegeversicherung unberücksichtigt. Zunächst ist ein Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit der vollstationären Pflege sowie auf Einstufung in einen Pflegegrad bei der **Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen** zu stellen.

Hat die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen die Notwendigkeit der Pflegeheimunterbringung anerkannt und die Einstufung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit vorgenommen, senden Sie bitte den Bescheid Ihrer Beihilfestelle zu. Dieser Bescheid dient als Grundlage für eine Beihilfengewährung zu den Kosten einer vollstationären Pflege.

## Aufwendungen für Pflege, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten

### Pflegekosten

Bei der vollstationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht kommende Pflegekostenanteil beihilfefähig.

### Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt, soweit sie folgende Eigenanteile übersteigen:

- Bei Beihilfeberechtigten **ohne Angehörige** sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 50% des um 400 Euro verminderten Einkommens.
- bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 30%,
- bei Beihilfeberechtigten mit mehreren Angehörigen 25% des um 600 Euro - bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 450 Euro - verminderten Einkommens.

Einkommen im beihilferechtlichen Sinne sind hier

- Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne variable Bezügebestandteile), sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer

- Alters- oder Hinterbliebenenversorgung und das
- Erwerbseinkommen des Beihilfeberechtigten.

Als Angehörige der beihilfeberechtigten Person gelten die Personen aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft. Kinder gelten als Angehörige, wenn die beihilfeberechtigte Person für diese einen Beihilfeanspruch hat.

Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung sowie das Erwerbseinkommen des Ehegatten hinzuzurechnen.

Erwerbseinkommen sind in diesem Zusammenhang

- Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft sowie
- Lohnersatzleistungen.

Erwerbseinkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben unberücksichtigt sowie das Einkommen von Kindern.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung werden als Beihilfe gezahlt.

## Leistungszuschlag zu den Pflegebedingten Aufwendungen

Durch den sog. Leistungszuschlag wird der Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen begrenzt. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten einen Leistungszuschlag zu dem von ihnen zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen, der nach der jeweiligen Verweildauer in der vollstationären Heimpflege gestaffelt ist.

Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI	
Aufenthal in einem Pflegeheim	Zuschlag zum Eigenanteil der Pflegekosten
Bis zu 12 Monate	15 %
Mehr als 12 Monate	30 %
Mehr als 24 Monate	50 %
Mehr als 36 Monate	75 %

Durch Einführung des Leistungszuschlages wird die finanzielle Belastung durch den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen gemindert, die sogenannten Hotelkosten (Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Investitionskosten) sind jedoch weiterhin von den Pflegebedürftigen zu tragen.